

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 13. August 2013

Nr.41

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1

Pulheim

- | | | |
|-------------------------|--|-------|
| 152 | Bekanntmachung | 3-9 |
| | Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Benutzung der städtischen Bäder vom 05.08.2013 | |
| 153 | Bekanntmachung | 10-11 |
| | Wahlbekanntmachung
am Sonntag, dem 22. September 2013, findet die Landratswahl statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr | |
| 154 | Bekanntmachung | 12-13 |
| | der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat am 22. September 2013 | |
| Rhein-Erft-Kreis | | |
| 155 | Bekanntmachung | 14 |
| | Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung | |

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 13. August 2013

Nr.41

zur Erweiterung des Freibads innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Stommeln durch die Stadt Pulheim

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Benutzung der städtischen Bäder vom 05.08.2013

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bäderbereich, sowie der Ruhe und Erholung der Badegäste. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, anzügliche Gesten und Äußerungen, sowie körperliche Annäherungen untersagt.
- (3) In den Räumlichkeiten des Freibades und im gesamten Hallenbad ist das Rauchen untersagt. Eine Ausnahme gilt hier nur für den Liegewiesenbereich des Freibades. Zigarettenkippen sind in den dafür bereit gestellten Müllbehältern zu entsorgen.
- (4) Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich benutzt werden.
- (5) Zur Müllbeseitigung stehen in ausreichendem Umfang entsprechende Behälter zur Verfügung.
- (6) Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Besucherinnen und Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen, können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
- (7) Fundsachen sind beim Bäderpersonal abzugeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung durch die Sportabteilung der Stadt Pulheim.
- (9) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Eine Entscheidung, ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Bäderpersonal.

§ 2 - Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Näheres in Bezug auf die Eintrittskarten ist in der Gebührensatzung für die städtischen Bäder geregelt.
- (3) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, etc. einzuschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgelds besteht.
- (4) Der Zutritt in den Bäderbereich ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden und Hautveränderungen leiden,
 - d) Personen, die Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nichtbadüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (5) Personen mit erheblichen Förderbedarfen dürfen den Bäderbereich nur mit einer Begleitperson nutzen. Das Betreten des Bades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

§ 3 - Haftung

- (1) Die Badegäste nutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet; dies gilt auch für Garderobenschränke und Werfächer.
- (2) Der durch den Verlust von Schlüsseln für Garderobenschränke und Werfächer entstehende Schaden ist zu erstatten. Garderobenschränke und Werfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 4 - Benutzung der Bäder

- (1) Die Badezeit im Hallenbad beträgt 2 Stunden. Im Freibad ist die Nutzungsdauer im Rahmen der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (2) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Die Badegäste dürfen Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhallen und Beckenbereiche nicht mit Strampfschuhen betreten. Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Bäderpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.

- (5) Die Rutsche im Freibad darf nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
- (6) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Tauchringe, Schwimmflossen, Schnorchel, etc.) ist nur nach Zustimmung des Bäderpersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbassin ist nicht gestattet. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 5 - Benutzung der Sauna

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Benutzung der Liegeflächen in den Saunen ist nur mit einem ausreichend großen Saunatuch gestattet.
- (2) Aufgüsse in den Saunen werden grundsätzlich und ausschließlich nur vom Bäderpersonal durchgeführt. Über die Aufgussintervalle informiert das Bäderpersonal.
- (3) Die Nutzung eigener Aufgusskonzentrate oder anderer Substanzen in den Saunen ist strengstens untersagt. Im Übrigen ist es nicht gestattet, in den Saunakabinen Körperpflegeprodukte (Öle, Honig, Haarkuren, Haartönungen, Haarfärbemittel, Cremes, etc.) zu verwenden.
- (4) Im Übrigen wird dringend darum gebeten, die durch Aushang bekannt gegebenen Saunaregeln zu beachten.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tag wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Benutzung der städtischen Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, 05.08.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder vom 05.08.2013

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen für die Benutzung des

Hallenbades

Einzelkarte	€ 2,80
Einzelkarte ermäßigt	€ 1,70
Zehnerkarte	€ 22,00
Zehnerkarte ermäßigt	€ 14,00
Zwanzigerkarte	€ 39,00
Zwanzigerkarte ermäßigt	€ 25,00
Jahreskarte	€ 165,00
Jahreskarte ermäßigt	€ 110,00
Halbjahreskarte	€ 83,00
Halbjahreskarte ermäßigt	€ 55,00

Sauna incl. Badbenutzung während des öffentlichen Badebetriebs

Einzelkarte	€ 8,30
Einzelkarte ermäßigt	€ 6,60
Zehnerkarte	€ 66,00
Zehnerkarte ermäßigt	€ 50,00

Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten bzw. Halbjahreskarten sind berechtigt, das Freibad während der Schließung des Hallenbades in den Sommerferien zu nutzen.

Freibad

Einzelkarte	€ 3,90
Einzelkarte ermäßigt	€ 2,80
Feierabendtarif	€ 1,90
Feierabendtarif ermäßigt	€ 1,40
Zehnerkarte	€ 29,00
Zehnerkarte ermäßigt	€ 19,00
Saisonkarte	€ 66,00
Saisonkarte ermäßigt	€ 39,00
Familiensaisonkarte (1 bis 2 Kinder)	€ 83,00
Familiensaisonkarte (ab 3 Kinder)	€ 88,00

Hallenbad und Freibad

Kombinierte Familienjahreskarte	€ 196,00
---------------------------------	----------

Jahreskarten, Halbjahreskarten, kombinierte Familienjahreskarten, Familiensaisonkarten und Saisonkarten werden nur mit Lichtbild ausgestellt.

§ 2

- (1) Der nachfolgend aufgeführte Personenkreis erhält die Berechtigung zum Erwerb ermäßigter Eintrittskarten:

Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
Schwerbehinderte (Grad der Behinderung 80 bis 100),
Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten,
Bundesfreiwilligendienstleistende,
Rentnerinnen und Rentner,
Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger.

- (2) Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt.
- (3) Die Begleitperson einer Schwerbehinderten / eines Schwerbehinderten hat freien Eintritt.

§ 3

- (1) Im Hallenbad beträgt die Nutzungszeit zwei Stunden. Bei Zeitüberschreitung muss für jede angefangene halbe Stunde 0,80 € nachgelöst werden.
- (2) Beim Saunabesuch im Hallenbad ist die Nutzungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (3) Im Freibad ist die Nutzungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (4) Beim Verlassen der Bäder verlieren die Einzeleintrittskarten ihre Gültigkeit. Inhaberinnen und Inhaber von Mehrfachkarten müssen die Karten beim Wiederbetreten der Bäder neu entwerten lassen.
- (5) Die ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Bäder während der allgemeinen Öffnungszeiten. Jahres-, Halbjahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Bei Benutzung der Bäder durch Schulen, Kindergärten und Schwimmvereine werden je Nutzungseinheit pro Gruppe (Schulklasse, Kindergartengruppe, Vereinsgruppe) 15,00 € in Rechnung gestellt.

§ 5

- (1) Sofern die Benutzung der Bäder als Sozialmaßnahme durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber bezahlt wird, werden die Gebühren gem. § 1 festgesetzt.
- (2) Bezüglich der Berechtigung zum Erhalt von ermäßigten Eintrittskarten wird auf § 2 verwiesen.

Der Abrechnungsmodus wird in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 6

Für in Verlust geratene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Bei Verlust eines Schlüssels für einen Garderobenschrank oder für einen Wertsachenaufbewahrungsschrank muss der Selbstkostenpreis eines einzubauenden Schlosses einschließlich Schlüssel und Anhänger ersetzt werden.

§ 8

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tag wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für die Benutzung der städtischen Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, 05.08.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 06.08.2013

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 22. September 2013, findet die **Landratswahl** statt.
Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Die Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt **des Landrates** gekennzeichnet werden.

5. Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel**
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Wahlbrief) sind bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Frank Keppeler

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Pulheim wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landrat im Rhein-Erft-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (bis zum 01.09.2013)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 06.09.2013) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach

- § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pulheim, den 06.08.2013

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Freibads innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Stommel durch die Stadt Pulheim

Die Stadt Pulheim beantragte mit Schreiben vom 06.05.2013 die wasserrechtliche Genehmigung auf Erweiterung des Freibads. Da sich die geplante Gebäudeerweiterung teilweise innerhalb der Staulinie (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet) des HRB befindet, muss hierfür ein Volumenausgleich gemäß § 77 und 78 WHG erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme ist in den Plänen und rechnerisch nachvollziehbar dargestellt, so dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/21 - Untere Wasserbehörde, Fr. Schröder, Zimmer 3.13b, Tel. 02271 - 83 - 4729 eingeholt werden.
Bergheim, den 09.08.2013

Im Auftrag

Hartmann